

1. Messstellenbetrieb / Messung

- 1.1. Der Messstellenbetrieb und die Messung leiten sich aus den Regelungen der StromGVV §§ 1 Absatz 1 Satz 3, 6 Absatz 1 Satz 1, 8, 9, 11 und 18 ab. Sie werden von der SLE GmbH durchgeführt, sofern der Kunde nicht bei Vertragsschluss etwas anderes bestimmt hat.
- 1.2. Die SLE GmbH ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung
 - die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
 - die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
 - die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

Der Kunde ist berechtigt, einer Selbstablesung im Einzelfall zu widersprechen, wenn die ihm nicht zumutbar ist.

2. Umzug

- 2.1. Der Kunde ist verpflichtet, der SLE GmbH jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 2.2. Die SLE GmbH wird den Kunden – sofern kein Fall nach 2.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern, soweit die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der SLE GmbH das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 2.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die SLE GmbH unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde berechtigt, den Liefervertrag außerordentlich mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen. In seiner Kündigung hat der Kunde seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die außerordentliche Kündigung wird nicht wirksam, wenn die SLE GmbH dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an seinem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und eine Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach 2.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SLE GmbH die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SLE GmbH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SLE GmbH zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

3. Preise / Preisänderungen

3.1. Es gelten die bei Vertragsschluss aktuell gültigen Preise, die sich aus Anlage 5 des Vertrages ergeben. Der Kunde entrichtet für die Energielieferung ein Entgelt, das sich aus einem Grundpreis pro Monat und einem Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) sowie den Kosten für den Messstellenbetrieb zusammensetzt. Der Bruttopreis beinhaltet neben den reinen Kosten der Energielieferung (Beschaffung und Vertrieb) die Netznutzung ohne den Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgaben, Abgaben gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (EEG-Umlage) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) (KWKG-Umlage), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die Stromsteuer. Im Bruttopreis ist weiterhin die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe enthalten (derzeit 19 %). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuer durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend, ohne dass der Kunde hierüber gesondert informiert wird und ohne

Entstehung eines Sonderkündigungsrechtes. Der geänderte Steuersatz wird in der Rechnung ausgewiesen. Die nachfolgenden Preisanpassungsregelungen finden auf die Umsatzsteuer keine Anwendung.

- 3.2. Die SLE GmbH ist berechtigt und verpflichtet, bei einer Veränderung der Kosten / Preisbestandteile des Bruttopreises nach 3.1 den vertraglich vereinbarten Preis jederzeit nach billigem Ermessen und unter Beachtung der energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, nach den folgenden Bedingungen einseitig anzupassen.
- 3.3. Dies gilt auch, soweit künftig weitere Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstige staatlich gesetzte oder regulierte Belastungen wirksam werden sollten (wie z.B. eine Umlage zur Kompensation der Kosten einer Wasserstoffinitiative). Diese kann die SLE GmbH an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Entfällt oder verringert sich im Zusammenhang mit der Erhebung zusätzlicher staatlicher Steuern, Abgaben, Umlagen oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Steuer, Abgabe, Umlage und/oder sonstige staatlich gesetzte oder regulierte Belastung, ist dieser Wegfall bzw. die Absenkung an den Kunden weiterzugeben.
- 3.4. Die SLE GmbH verpflichtet sich, bei einer Preisanpassung das vertragliche Äquivalenzverhältnis zu wahren. Dies bedeutet, dass Kostensteigerungen (bspw. bei dem Strombezug oder der EEG-Umlage) nur insoweit zu einer Preiserhöhung führen dürfen, als sie nicht durch Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen (bspw. der Netznutzung) ausgeglichen werden. Kostensenkungen verpflichten die SLE GmbH, den Preis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SLE GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Die SLE GmbH prüft jeweils fortlaufend, mindestens jährlich, ob das Äquivalenzverhältnis noch gewahrt ist.
- 3.5. Etwaige Preisänderungen werden jeweils erst zum Monatsbeginn nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens **einen Monat** vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang in verständlicher und einfacher Weise hinzuweisen, bzw. darauf, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der SLE GmbH, unter www.sle24.de, einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der SLE GmbH ausgelegt. Der Kunde kann vor Wirksamwerden einer Preisanpassung diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der SLE GmbH in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Abweichend hiervon entsteht kein Sonderkündigungsrecht im Falle von Absenkungen der Umlagen gemäß § 40 Abs. 3 Ziff. 3 EnWG. Änderungen der Preise gegenüber dem Kunden werden nicht wirksam, falls dieser bei einer Kündigung des Vertrages aufgrund der Preisänderung die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

4. Zahlungsweise / SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Der Kunde kann als Zahlungsmöglichkeit das SEPA-Lastschriftverfahren (Anlage 6), die Überweisung oder die Barüberweisung bei einer Bank wählen.

5. Unterbrechung der Versorgung

Die SLE GmbH ist berechtigt, die Versorgung mit Elektrizität zu unterbrechen, wenn der Kunde mit einem Betrag in Höhe von mindestens 100 Euro im Rückstand ist. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 19 StromGVV.

6. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SLE GmbH als Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SLE GmbH beruht. Die SLE GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SLE GmbH bekannt sind oder von der SLE GmbH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Die SLE GmbH haftet in den Fällen des Satzes 1 dieser Ziffer 5. nicht. Das gilt nicht für den Fall, dass die SLE GmbH selbst Netzbetreiber ist. Die SLE GmbH weist darauf hin, dass etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen aufgrund einer Störung des Netzbetriebes gegen den zuständigen Netzbetreiber nach § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV geltend gemacht werden können. Für den Fall, dass die SLE GmbH haftet, haften die SLE GmbH selbst, deren gesetzliche Vertreter und ihre Mitarbeiter sowie ihre Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, es sei denn, die SLE GmbH selbst, deren gesetzliche Vertreter und ihre Mitarbeiter sowie ihre Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Die SLE GmbH selbst, deren gesetzliche Vertreter und ihre Mitarbeiter sowie ihre Erfüllungsgehilfen haften auch für Schäden aus Verletzung wesentlicher und nicht wesentlicher Vertragspflichten, es sei denn, die SLE GmbH selbst, deren gesetzliche Vertreter und ihre Mitarbeiter sowie ihre Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit die SLE GmbH eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die SLE GmbH haftet auch für eine unrichtige oder verspätete Abrechnung nach der vorstehenden Regelung für etwaige dem Kunden entstandene Schäden. Die Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Die SLE GmbH ist ganz oder teilweise von ihrer Lieferpflicht befreit, soweit und solange sie an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigung der Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder der Computerhard- oder Software, durch Anordnungen der öffentlichen Hand oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Die Befreiung gilt, bis die Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung von der SLE GmbH beanspruchen. Die SLE GmbH wird in diesen Fällen den Kunden unverzüglich über das bestehende Leistungshindernis informieren und mit allen angemessenen Mitteln dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommen kann.
- 7.2. Der Kunde wird seinerseits im Falle der Ziffer 7.1 von seinen Leistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen der SLE GmbH befreit.
- 7.3. Das sinngemäß Gleiche gilt bei Behinderung des Strombezugs infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden.

8. Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum

Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:
 Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH,
 Karl-Rühlemann-Platz 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben
 Tel.: 03475-667 0 / Fax: 03475-667 176 / info@sl24.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn die SLE GmbH der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. Die SLE GmbH ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:
 Schlichtungsstelle Energie e.V.
 Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
 Tel.: 030 / 27 57 240 – 0 / Fax: 030 / 27 57 240 – 69
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
 Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Unabhängig von einer Beschwerde steht Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB jederzeit für allgemeine Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunden, das Streit-beilegungsverfahren etc. der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 Postfach 8001, 53105 Bonn
 Telefon: 030 / 22480-500 / Fax: 030 / 22480-323
 Die Zeiten der Erreichbarkeit entnehmen Sie bitte der Website <https://www.bundesnetzagentur.de>.

Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Verbraucher haben weiterhin die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

9. Hinweise zum Energiedienstleistungsgesetz

Informationspflicht für Energieunternehmen nach § 4 Abs. 2 EDL-G: Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung sowie ihren Angeboten können Sie einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) www.bfee-online.de geführten Anbieterliste sowie dort ebenfalls veröffentlichten Berichten zur Information der Marktteilnehmer entnehmen. Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen oder ähnlichen Einrichtungen von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie z. B. unter www.energieeffizienz.de oder www.ganz-einfach-energiesparen.de.

10. Datenschutz

Die Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte Anlage 4 des Liefervertrages.

11. Vertragsänderungen

- 11.1. Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die allgemeinen wirtschaftlichen (z. B. Ersatzbeschaffung aufgrund LieferEinstellung durch Vorlieferanten), rechtlichen oder technischen Verhältnisse oder sonstige Grundlagen (wie z. B. bundeseinheitliche Regelungen, insbesondere Gesetze, wie z. B. EnWG, StromNEV, StromNZV, MsbG, Branchenstandards oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen oder höchstrichterliche Rechtsprechung), auf denen der Vertrag beruht, gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden wesentlich

ändern oder neu geschaffen werden und war dies bzw. der konkrete Inhalt der Änderung bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar und ergibt sich daraus bei der Durchführung des Vertrages, dass das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht mehr gewahrt ist, ist die SLE GmbH berechtigt, um das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen, den Vertrag und / oder seine Anlagen einseitig anzupassen. Diese Vertragsänderungsklausel gilt nicht für die Preise für die Energielieferung.

- 11.2. Änderungen des Vertrages und / oder seiner Anlagen werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach Mitteilung in Textform an den Auftraggeber wirksam, die mindestens **einen Monat** vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. In der Änderungsmitteilung ist der Kunde in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderung hinzuweisen.
- 11.3. Ändert die SLE GmbH den Vertrag und / oder seine Anlagen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die SLE GmbH den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SLE GmbH hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.

12. Übertragung des Vertrages

Die SLE GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SLE GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10 unberührt.

13. Übertragung des Vertrages

- 13.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart wurden. Es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bzw. sich Vertragslücken zeigen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und der Anlagen im Übrigen davon unberührt. Nach § 306 Abs. 2 BGB gelten an Stelle der unwirksamen Regelungen die gesetzlichen Vorschriften. Sollte es keine entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geben, werden die Vertragsparteien oben genannte Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen oder entsprechend die Vertragslücken ausfüllen.
- 13.3. Informationen über unsere geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte und Leistungen erhalten Sie in unserem Kundencenter, Karl-Rühlemann-Platz 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben und unter www.sle24.de.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

StromGVV

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

Vollzitat:

"Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 20.7.2022 I 1237

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

Teil 2

Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen
- § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Verbrauchsermittlung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. den Zeitraum der Abrechnungen,
3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen

berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder

Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

(2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

(3) (weggefallen)

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangtund solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss

der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(5) Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1 und 2.

Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 2 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Nimmt der Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Versorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.

(7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen sowie Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten gemäß § 7 StromGKV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH (nachfolgend SLE GmbH genannt) vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SLE GmbH zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung gemäß § 12 StromGKV

- 2.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt die SLE GmbH nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die SLE GmbH unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde berechtigt, den Liefervertrag außerordentlich mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen. In seiner Kündigung hat der Kunde seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die außerordentliche Kündigung wird nicht wirksam, wenn die SLE GmbH dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an seinem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und eine Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet die SLE GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die SLE GmbH per Post an die vom Kunden benannte Adresse. Hierfür berechnet die SLE GmbH dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung in Papierform gemäß dem als Anhang beigefügten Preisblatt der SLE GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nachfolgender Maßnahme abzuschließen:
 - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b) Der Kunde hat der SLE GmbH seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer oder die Marktllokations-ID und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.
 - c) Die SLE GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 2.3. Unabhängig von dem (ggf. durch den Kunden) bestimmten Abrechnungszeitraum werden auf Wunsch des Kunden die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in elektronischer Form übermittelt. Hierfür fallen keine Kosten an. Entscheidet sich der Kunde für die elektronische Übermittlung und findet bei ihm keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten statt, stellt die SLE GmbH ihm Abrechnungsinformationen alle sechs Monate, auf Verlangen des Kunden alle drei Monate, elektronisch zur Verfügung. Erfolgt eine Fernübermittlung, erhält der Kunde eine monatliche Abrechnungsinformation in elektronischer Form. Weiterhin kann der Kunde einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform verlangen. Mit Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde ist berechtigt, von der SLE GmbH ergänzende Informationen zu seiner Verbrauchshistorie der vergangenen drei Jahre, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Liefervertrages an sich oder an einen von ihm benannten Dritten

zu verlangen, soweit diese Verbrauchshistorie verfügbar ist. Hierfür können die entstandenen Kosten an den Kunden weiterberechnet werden.

3. Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGKV

Die SLE GmbH erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erhebt die SLE GmbH keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlungen und Vorauszahlungssysteme gemäß § 14 StromGKV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SLE GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SLE GmbH wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einzurichten.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 2 StromGKV

5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

1. SEPA-Basis-Lastschriftmandat
2. Dauerauftrag
3. Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto der SLE GmbH
4. Bareinzahlung am Kassenautomat der SLE GmbH, Karl-Rühlemann-Platz 1, 06295 Lutherstadt Eisleben.

5.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SLE GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SLE GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SLE GmbH.

6. Zahlung und Verzug gemäß § 17 StromGKV

6.1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der SLE GmbH genannten Termin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig. Der Kunde ist jedoch jederzeit berechtigt, Zahlungen zu leisten. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SLE GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem als Anhang beigefügten Preisblatt der SLE GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SLE GmbH zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

7. Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 StromGKV

7.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem als Anhang beigefügten Preisblatt der SLE GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen

Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Der Kunde wird seinerseits im Falle der Ziffer 7.1 von seinen Leistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen der SLE GmbH befreit.

- 7.2. Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
 - 7.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SLE GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß dem als Anhang beigefügten Preisblatt der SLE GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
8. **Kündigung gemäß § 20 StromGVV**
Die Kündigung des Vertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kunden- und Verbrauchstellenummer
 - Zählnummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)
9. **Inkrafttreten**
Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.09.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2021.

I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung gemäß § 12 StromGVV)

	netto	brutto
Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung in Papierform je Abrechnung (Jahresabrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten)	16,50 EUR	19,64 EUR

II. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlung und Vorauszahlungssystem gem. § 14 StromGVV)

	netto	brutto
Einbau Vorauszahlungssystem	55,15 EUR	65,63 EUR

III. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug gemäß § 17 StromGVV)

	netto	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben	3,50 EUR	
Zahlungseinzug durch Beauftragten (vor Ort)	12,00 EUR	
Bankkosten Rücklastschrift	Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank	

IV. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV)

	netto	brutto
Unterbrechung der Versorgung	60,11 EUR	
Wiederherstellung* der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten	60,11 EUR	71,53 EUR
Wiederherstellung* der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten	nach tatsächlichem Aufwand	
Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung	45,39 EUR	

* Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Sollte eine Unterbrechung der Versorgung am Zähler nicht möglich sein, so wird die Versorgungsunterbrechung außerhalb des Grundstücks bzw. der Räume des Anschlussnehmers oder -nutzers durchgeführt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In den vorgenannten Beträgen – mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung) – ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (hier 19 %) enthalten.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen. Als Ihr Versorgungsunternehmen und als Ihr Vertragspartner informieren wir Sie daher nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Energieverbrauch). Bitte beachten Sie, dass sich an dem bestehenden Vertragsverhältnis und an der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns nichts ändert.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH

Karl-Rühlemann-Platz 1
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: (03475) 667-0
E-Mail: info@sle24.de

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gern zur Verfügung:

MGID GmbH
Mitteldeutsche Gesellschaft für Informationssicherheit und Datenschutz mbH
Lars Nöcker
Mozartstraße 10
04107 Leipzig
E-Mail: datenschutz@sle24.de

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten von mir werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kundennummer, Firma, Registergericht, Registernummer),
- Geburtsdatum,
- Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Identifikation einer Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle),
- Verbrauchsdaten,
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
- Daten zum Zahlungsverhalten.

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferungsvertrages (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO sowie der §§ 49 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer E-Mail-Adresse ist neben Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO auch Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (vgl. unter 1.) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung. Der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse zur Direktwerbung für unsere Waren oder Dienstleistungen können Sie

jederzeit widersprechen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen. Die Kontaktdaten zur Ausübung des Widerspruchs finden Sie unter 1.

- Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung Ihrer Kreditwürdigkeit durch Wirtschaftsauskunfteien auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In diesem Zusammenhang werden der Auskunft erho-bene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten über-mittelt. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Ihre Anschriftendaten ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Behörden (z.B. Finanz-, Steuer-, Ermittlungsbehörden), Druck-, Versanddienstleistern, Auskunftseien, Inkassodienstleister, Lieferanten, Netzbetreiber, behördliche Meldestellen, Versicherungen, Kreditinstitute, Handwerker, Anwälte, Gerichte und Wirtschaftsprüfer, ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an/ in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie dies zur Erreichung der unter Punkt 2. benannten Zwecke erforderlich ist. Nach Zweckerreichung löschen wir Ihre Daten unverzüglich, sofern dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (z.B. steuer – oder handelsrechtlicher Art) entgegenstehen. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),

- Recht auf Unterrichtung über die Empfänger, denen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden (Art. 19 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten und Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschlusses bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten, z. B. Netzbetreiber oder Auskunftsteilen, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses mit Ihnen) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch sollte gerichtet werden an:

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH
Karl-Rühlemann-Platz 1
06295 Lutherstadt Eisleben
E-Mail: info(at)sle24

Sehr gern stehen wir Ihnen für alle Fragen zu dieser Kundeninformation oder zur Einhaltung des Datenschutzes zur Verfügung.

Preisblatt Luther-Energie Wärmespeicher

gültig ab 01.01.2024

Preisblatt für die sorglose Versorgung mit Strom für Elektrospeicheranlagen im Niederspannungsbereich (NS).

	Hochtarif (HT)		Schwachlasttarif (NT)	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis	28,49 ct/kWh	33,90 ct/kWh	22,27 ct/kWh	26,50 ct/kWh

	netto	brutto
Grundpreis (ohne Messstellenbetrieb) für: Eintarifzähler, moderne Messeinrichtung, intelligente Messsysteme	8,32 € / Monat	9,90 € / Monat
Grundpreis Zweitarifzähler (ohne Messstellenbetrieb)	9,63 € / Monat	11,46 € / Monat

Kosten für den Messstellenbetrieb* **	netto	brutto
bei Vorhandensein konventioneller Messeinrichtungen		
Eintarifzähler	11,38 €/Jahr	13,54 €/Jahr
Zweitarifzähler	23,98 €/Jahr	28,54 €/Jahr
moderne Messeinrichtungen	16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr
intelligente Messsysteme (bis 10.000 kWh/Jahr)	16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr
intelligente Messsysteme (von 10.001 – 20.000 kWh/Jahr)	42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
intelligente Messsysteme (von 20.001 – 50.000 kWh/Jahr)	75,63 €/Jahr	90,00 €/Jahr

* Die angegebenen Kosten für den Messstellenbetrieb fallen nur an, wenn der Kunde den Messstellenbetrieb nicht direkt mit dem Messstellenbetreiber abrechnet. Die für Sie geltenden Kosten für den Messstellenbetrieb richten sich nach der in Ihrer Abnahmestelle installierten Messeinrichtung.

** Die angegebenen Preise gelten für den Messstellenbetreiber **Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH**. Sofern beim Kunden zusätzliche Geräte vorhanden sind, fallen die jeweiligen Entgelte zusätzlich zu den o.g. Kosten des Messstellenbetriebs an; die angegebenen Preise gelten für den Messstellenbetreiber Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH:

Messwandler: 30,00 €/Jahr netto (35,70 €/Jahr brutto)

Schaltgerät: 15,00 €/Jahr netto (17,85 €/Jahr brutto)

Telekommunikationskomponente (z.B. GPRS /Modem): 70,00 €/Jahr netto (83,30 €/Jahr brutto)

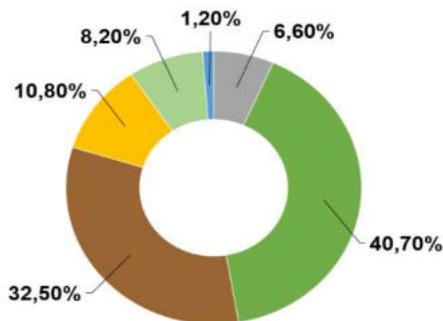
In den oben genannten Arbeits- und Grundpreisen sind folgende Kosten enthalten:	
Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb	
dass an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (gemäß aktuellen Preisblattes)	
bei den angegebenen Bruttopreisen die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,275 ct/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	0,403 ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG	0,656 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	0,000 ct/kWh
Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung (Gemeinden bis 25.000 Einwohner)	1,320 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.sle24.de oder Sie besuchen unser Kundencenter: Karl-Rühlemann-Platz 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben

Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2022

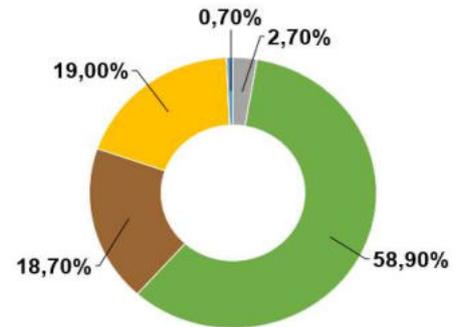
 Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisei (nicht gefördert nach dem EEG)	 Erneuerbare Energien (gefördert nach dem EEG)	 Erdgas
*Lieferland der Herkunftsnachweise: 100 % aus Norwegen	 Kernenergie	 Sonstige fossile Energieträger
 Kohle		

Energieträger Mix Deutschland



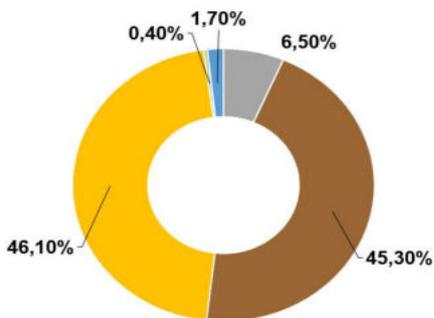
CO ₂ – Emission	377 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0003 g/kWh

verbleibender Energieträgermix



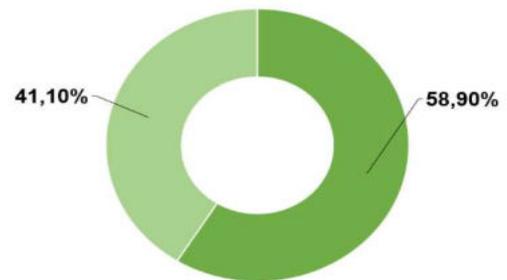
CO ₂ – Emission	242 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0001 g/kWh

Unternehmensmix für Letztverbraucher



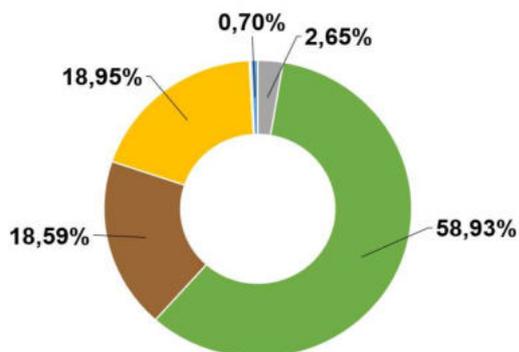
CO ₂ – Emission	586 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0002 g/kWh

regenerative Luther Energie/region, Sondervertrag Grünstrom, Luther Energie Grünstrom regio, E-family/region



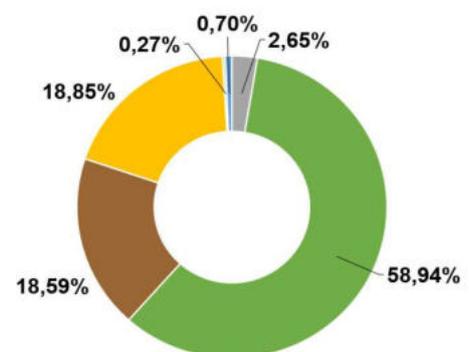
CO ₂ – Emission	0 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh

VIP Strom Family



CO ₂ – Emission	240 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0001 g/kWh

VIP Strom business



CO ₂ – Emission	239 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0001 g/kWh

Widerrufsformular

Wenn Sie Ihren Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an:

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH
Karl-Rühlemann-Platz 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Telefon +49 3475 667-0

Fax: +49 3475 667-177

E-Mail: info@sle24.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*):

(*) Unzutreffenden streichen

Bestellt / erhalten am:

Name des Verbraucher(s):

Anschrift des Verbraucher(s):

Ort, Datum

Unterschrift des / der Verbraucher(s)